

# Gehaltstarifvertrag

für die

in den Privatforstbetrieben

im Lande Nordrhein-Westfalen

beschäftigten Forstangestellten

vom 27. September 2023

- Gültig ab 01.10.2023 -

## Gehaltstarifvertrag

für die  
in den Privatforstbetrieben  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
beschäftigten Forstangestellten

vom 27. September 2023  
- gültig ab 01.10.2023-

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und  
Forstwirtschaft e.V., Münster,

und der

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung des  
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn

- einerseits -

und dem

Bund Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund,  
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -, Neuenrade,

- andererseits -

wird folgender Gehaltstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten (RTV) vom 1. Januar 2002 abgeschlossen:

## § 1 Vergütung

Für alle Gehaltsgruppen wird ab dem 01.10.2023 eine Gehaltssteigerung von 7,00 % auf die zuletzt gültigen Gehaltssätze des Gehaltstarifvertrages für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 24. August 2022 gezahlt.

Damit gilt ab dem 01.10.2023 folgendes Gehaltsgefüge:

	<b>Anfangsgehalt</b>	<b>Grundgehalt</b> (nach max. 4 Jahren)	<b>Endgehalt</b> (nach max. weiteren 15 Jahren)
<b>Revierforstwart</b>	2.925,00 €	3.181,00 €	3.428,00 €
<b>Revieroberforst- wart</b>	3.180,00 €	3.511,00 €	4.096,00 €
<b>Revierförster</b>	3.511,00 €	3.804,00 €	4.515,00 €
<b>Oberförster</b>	3.764,00 €	4.180,00 €	5.017,00 €
<b>Forstverwalter</b>	4.180,00 €	4.724,00 €	5.601,00 €

## Familienzuschlag

1. Für alle bis zum 31.12.2001 begonnenen Arbeitsverhältnisse beträgt der Familienzuschlag für das zweite und jedes weitere Kind 20,45 €.
2. Soweit bisher Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung gewährt wurde, wird diese auf den Familienzuschlag unter Wahrung des Besitzstandes angerechnet.
3. Für alle seit dem 01.01.2002 neu beginnenden Arbeitsverhältnisse wird kein Familienzuschlag mehr gewährt.

## § 2 Wert der Dienstwohnung (gemäß § 6 RTV)

Wird dem Forstangestellten eine Dienstwohnung gewährt, hat er hierfür eine Miete entsprechend der Sachbezugsverordnung zu zahlen.

## § 3 Dienstaufwandsentschädigung (gemäß § 7 RTV)

1. Fahrtkostenersatz

Die Wegestreckenentschädigung richtet sich ab dem 01.09.2022 nach den jeweiligen steuerlichen Freibeträgen.

Sie beträgt derzeit für das Kraftrad	0,20 € je km,
für den Kraftwagen	0,38 € je km.

Anstelle des km-Satzes kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

2. Die Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe werden dem Forstangestellten erstattet, wenn die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten den Besitz eines Jagdscheines erfordert.
3. Futtergeld für Jagdhunde, deren Haltung vom Arbeitgeber verlangt wird.
  - a) Bau- und Stöberhunde 18,00 € je Monat,
  - b) größere Hunde 30,00 € je Monat.

#### § 4 **Urlaubsgeld** (gemäß § 9 RTV)

Alle Forstangestellten (mit Ausnahme der Praktikanten) erhalten pro Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 300,00 €, das bis zum 31.07. eines jeden Jahres ausbezahlt ist.

Im Jahre des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Forstangestellte so viele 1/12 des Urlaubsgeldes wie volle Beschäftigungsmonate vorliegen.

#### § 5 **Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten** (gemäß § 12 RTV)

Die Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten beträgt monatlich ab dem 01.05.2010 400,00 €. Werden Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, so werden diese mit den jeweils festgesetzten Werten der Sachbezugsverordnung der Bundesregierung angesetzt. Sie können auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden.

#### § 6 **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gehaltstarifvertrag vom 24. August 2022 außer Kraft gesetzt.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmalig zulässig zum 31. Dezember 2024.

Werl, 27. September 2023

Für den Bund Deutscher Forstleute  
im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Richard Nikodem

Steffen Schmidt

Für den Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Töle

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Wolfgang Wappenschmidt

Friemel

## **Protokollnotiz**

zu § 2 Gehaltstarifvertrag und § 6 Rahmentarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben im Hinblick auf Veranlagungen des den tarifvertraglichen Wert der Dienstwohnung etwa übersteigenden geldwerten Vorteils von dem Forstangestellten zu tragen sind und diese durch den Arbeitgeber nachgefordert werden können.

Hamm, den 20.11.2001

Für den Bund Deutscher Forstleute  
im Deutschen Beamtenbund,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dierdorf

Tomczak

Für den Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Freiherr von und zu Brenken

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Benninghoven

Rütten